

Schauer Häffner & Partner Schlosstr. 22 74918 Angelbachtal

**Horst-Bodo Schauer** | Steuerberater

**Erich Häffner** | Rechtsanwalt

**Nicole Schwarz** | Steuerberaterin

**Martin Burger** | Rechtsanwalt  
Fachanwalt für Bank- und Kapitalmarktrecht  
Fachanwalt für Erbrecht

**Sven Ronellenfitsch** | Steuerberater und  
Rechtsanwalt

**Gerd Stachel** † | Rechtsanwalt  
Fachanwalt für Arbeitsrecht  
Fachanwalt für Verkehrsrecht

**Joachim Schorpp** | Rechtsanwalt  
Fachanwalt für Familienrecht

**Mario Haldy** | Steuerberater  
Fachberater für Sanierung und  
Insolvenzverwaltung (DStV e.V.)

**Frank Heyne** | Rechtsanwalt

## S+H Sonderrundschreiben September 2017

Sehr geehrte Damen und Herren,

ohne großes Aufsehen wurde vom Gesetzgeber am 26.06.2017 das Gesetz zur Umsetzung der 4. EU-Geldwäscherichtlinie verabschiedet. Die Fachwelt widmete sich diesem Thema erstmals ausführlich Ende August.

Das neue Geldwäschegesetz (GwG) beinhaltet die Einführung eines Transparenzregisters als Instrument zur Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung. Diesem Transparenzregister sind Angaben über den "wirtschaftlich Berechtigten" von "bestimmten Vereinigungen" (§ 20 GwG) sowie von "bestimmte[n] Rechtsgestaltungen" (§ 21 GwG) zu melden. Wirtschaftlich Berechtigte im Sinne des GwG sind regelmäßig natürliche Personen, die – unmittelbar oder mittelbar – mehr als 25 % der Kapitalanteile halten oder mehr als 25 % der Stimmrechte kontrollieren. Ggf. kann auch der gesetzliche Vertreter oder der geschäftsführende Gesellschafter der wirtschaftlich Berechtigte sein.

Soweit die Informationen nicht bereits über andere öffentlich zugängliche Register elektronisch abgerufen werden können (z.B. Handelsregister) haben die **Mitteilungen an das Transparenzregister bis zum 01.10.2017 zu erfolgen. Daher besteht für die betroffenen Unternehmen und Vereinigungen akuter Handlungsbedarf.**

Mit freundlichen Grüßen

### Meldeverpflichtet sind grundsätzlich:

- Kapitalgesellschaften wie AG, SE, GmbH und KGaA
- Personenhandelsgesellschaften wie KG oder OHG
- Rechtsfähige Stiftungen, Genossenschaften, Vereine und Partnerschaftsgesellschaften

**Eine Meldepflicht bei Gesellschaften liegt vor, wenn:**

- Geschäftsanteile für einen Gesellschafter (Treugeber) mit einer Beteiligung von mehr als 25%, durch einen Treuhänder gehalten werden;
- eine Gesellschaft bürgerlichen Rechts, welche mehr als 25% der Anteile an anderen meldepflichtigen Gesellschaften hält;
- Gesellschafter, welche über Poolvereinbarungen oder abweichende Stimmrechtsverteilung über mehr als 25% der Stimmrechte verfügen, auch wenn die Beteiligungsquote des Gesellschafters geringer ist als 25%.

**Meldepflicht bei Stiftungen:**

Die Meldepflicht bei Stiftungen greift sehr weit. Zum Kreis der wirtschaftlich Berechtigten zählen, alle natürliche Personen, die

- Mitglieder des Stiftungsvorstands oder
- Begünstigte einer Familienstiftung sind und
- Personen die unmittelbar oder mittelbar beherrschenden Einfluss auf die Vermögensverwaltung oder Ertragsverteilung ausüben.

**Nicht betroffen sind:**

- Gesellschafter mit Geschäftsanteilen von weniger als 25%
- Gesellschafter, welche direkt in anderen Registern, wie z.B. Handelsregister, Partnerschaftsregister, Genossenschaftsregister, Vereinsregister eingetragen sind (sog. Meldefiktion).
- Gesellschafter von Gesellschaften bürgerlichen Rechts;

**Das Transparenzregister erfasst folgende Daten über die Berechtigten:**

- Vor- und Nachname,
- Geburtsdatum,
- Wohnort und
- Art und Umfang des wirtschaftlichen Interesses

**Pflicht zur Aktualisierung:**

Die Meldepflicht endet jedoch nicht mit der einmaligen Meldung zum Transparenzregister, vielmehr ist es erforderlich, dass spätere Änderungen der Angaben zu den wirtschaftliche Berechtigten ohne gesonderte Aufforderung erneut mitgeteilt werden.

**Kosten:**

Die Einreichung der Daten in das Transparenzregister ist kostenpflichtig. Die Gebührentatbestände sowie die Gebührenhöhe soll eine Rechtsverordnung regeln, diese steht noch aus.

**Einsichtnahme:**

Behörden haben, soweit dies zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben erforderlich ist, Zugang zu dem Transparenzregister.

Zudem haben die nach § 2 GwG Verpflichteten, wie z. B. Rechtsanwälte in bestimmten Fällen die Möglichkeit, Einsicht zu nehmen.

Als dritte Gruppe haben Personen, die ein berechtigtes Interesse an der Einsichtnahme darlegen können, z. B. Journalisten, ein Einsichtnahmerecht. Diese können jedoch nur Name, Vorname, Monat und Jahr der Geburt, das Wohnsitzland (nicht Wohnort) des wirtschaftlich Berechtigten und die Art und Umfang des wirtschaftlichen Interesses erfahren, sofern sich die anderen Angaben nicht schon in den anderen öffentlich zugänglichen Registern befinden.

Allerdings kann das Transparenzregister erst ab dem 27. Dezember 2017 eingesehen werden. Der wirtschaftlich Berechtigte hat die Möglichkeit, nach § 23 Abs. 2 GwG auf Antrag schutzwürdige Interessen vorzutragen, um die Einsichtnahme in das Transparenzregister vollständig oder teilweise einzuschränken. Beispiel: Wirtschaftlich Berechtigter ist minderjährig

oder die Annahme gegeben, dass Gefahr bestimmter strafbarer Handlungen bestehen, z. B. Betrug, Bedrohung, Entführung, Erpressung, Nötigung.

#### Unterlassen der Meldung und fehlerhafte Angaben:

Wird der Meldepflicht nicht nachgekommen, kann das Bundesverwaltungsamt als zuständige Behörde Bußgelder von bis zu € 100.000,00 in einfachen Fällen und bis zu € 1.000.000,00 bei schwerwiegender oder wiederholter Pflichtverletzung verhängen.

Eine vorherige Ermahnung zur Erfüllung der Meldepflicht, wie im Falle nicht erfolgter Offenlegung des Jahresabschlusses, kennt das Geldwäschegesetz nicht. Die Verhängung der Bußgelder liegt im Ermessen des Bundesverwaltungsamtes.

Die registerführende Stelle führt keine inhaltliche Prüfung durch. Nach § 18 Abs. 3 GwG kann bei unklarer oder zweifelhafter Zuordnung die zur Eintragung erforderliche Information verlangt werden. Bei falschen Angaben können Bußgelder verhängt werden. Dieses obliegt dem Bundesverwaltungsamt.

#### Gesellschafter mit Sitz im Ausland:

Soweit die Meldefiktion nicht greift, und der „wirtschaftlich Berechtigte“ im Ausland seinen Wohnsitz hat, ist auch diese dem Transparenzregister zu melden.

#### Hinweis:

Gerne übermitteln wir die erforderlichen Daten für Sie an das Transparenzregister. Bei Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung. Rufen Sie uns an oder schreiben Sie direkt an [Transparenzregister@schauer-haeffner.de](mailto:Transparenzregister@schauer-haeffner.de).

#### Hinweis

Die Informationen in diesem Kanzleibrief wurden sorgfältig ausgewählt und zusammengestellt. Bitte beachten Sie, dass dieser Service weder eine Beratung ersetzt, noch einen Beratervertrag darstellt. Haben Sie daher bitte Verständnis, dass wir daher keine Gewährleistung übernehmen können. Soweit bei Ihnen individueller Informations- oder Beratungsbedarf vorliegt, vereinbaren Sie bitte einen Termin in unserer Kanzlei. Nur hier erhalten Sie eine verbindliche und auf Ihre individuellen Bedürfnisse zugeschnittene Beratung.